

**COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM
EWN-GRUPPE
HEADLINES**

10. Dezember 2024
CMS-Projektgruppe

Inhalt

1. RL Organisation Compliance-Management-System
2. RL Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete (bkA)
3. RL Interessenkonflikte
4. RL Umgang mit Zuwendungen
5. RL Hinweisgebersystem und Compliance-Case-Management

1. RL Organisation Compliance-Management-System

ORGANISATORISCHER UND PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH/ AUFBAU

Die Richtlinien gelten für die gesamte EWN-Gruppe, bestehend aus der EWN, der KTE und der JEN.

Die Richtlinien gelten für alle Mitarbeitenden, einschließlich der Führungskräfte, und für die geschäftsführenden Gesellschaftsorgane.

Das CMS der EWN-Gruppe ist sowohl zentral als auch dezentral ausgestaltet. Es gibt sowohl Compliance-Funktionen in den Gesellschaften als auch einen Chief Compliance Officer.

COMPLIANCE ARBEITSAUSSCHUSS (CA)

Der CA ist ein von den Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen eingesetztes Beratungs- und Entscheidungsorgan in Fragen der unternehmensgruppenweiten Compliance, bestehend aus den Compliance-Beauftragten der Gruppengesellschaften und dem Chief Compliance Officer.

2. RL Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete (bkA)

ORGANISATORISCHER UND PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH/ AUFBAU

Die Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen bestimmen in ihrem Verantwortungsbereich die für die Durchführung der Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete (im Folgenden: **bkA**) zuständige Stelle und eine Ansprechperson für Korruptionsprävention.

GRUNDSATZ

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist Teil der Zuwendungsbescheide und gem. Ziff. 1.1 auf die Unternehmen der EWN-Gruppe sinngemäß anzuwenden. Nach Ziff. 2 der Richtlinie haben die Gruppenunternehmen die bkA in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass festzustellen.

3. RL Interessenkonflikte (IK)

GRUNDSATZ

Ein IK liegt vor, wenn das von einem Mitarbeitenden wahrzunehmende geschäftliche Interesse von einem anderen Interesse beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann (z. B. Eigeninteresse, nahestehende Personen oder Organisationen).

UMGANG MIT IK

IK sowie der Anschein von IK sollen frühzeitig vermieden werden. Wenn ein IK entsteht oder der Anschein eines IK entstehen kann, informiert der betroffene Mitarbeitende seine Führungskraft oder die anstelle zuständige Stelle darüber.

Die RL gibt Hilfestellung für Maßnahmen zur Steuerung von IK.

4. RL Umgang mit Zuwendungen

GRUNDSATZ

Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie ist jeder Vorteil für Beschäftigte oder eine dritte Person oder Institution, auf den die Beschäftigten keinen Rechtsanspruch haben. Auf einen Geldwert kommt es nicht an. **Beschäftigte der EWN-Gruppe gelten als Amtsträger und dürfen deshalb keine Zuwendungen annehmen, wenn nicht hierfür ausnahmsweise eine Erlaubnis besteht. Annahme hier als „allgemeine Erlaubnis“ oder Einzelfallerlaubnis geregelt.**

WESENTLICHE RICHTWERTE

Allgemein erlaubt ist die Annahme von Geschenken bis zu einem Wert von 25,00 EUR pro schenkendem Unternehmen und Jahr, im Einzelfall bis 50 € und für die ersten beiden Leitungsebenen bis zu 75 €.

5. RL Hinweisgebersystem und Compliance-Case-Management

Mit der Richtlinie erfüllt die EWN-Gruppe insbesondere die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes.

MELDESTELLEN/ MELDEKANÄLE

Gemäß RL stehen den Beschäftigten folgende Meldestellen bzw. Meldekanäle zur Verfügung:

dezentrale Compliance-Beauftragte

Interne Meldestellen nach Hinweisgeberschutzgesetz

Unternehmensgruppenweite Meldestelle

Externe Ombudsperson **(in Planung)**

5. RL Hinweisgebersystem und Compliance-Case-Management

GRUNDSÄTZE

Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Compliance-Verstöße

Alle Beschäftigten sind aufgefordert sich aktiv für die Vermeidung von Rechts- und Regelverstößen einzusetzen. Eine besondere Verantwortung liegt bei den Führungskräften. Vertraulichkeit ist zu gewährleisten, umfassender Schutz von Hinweisgebenden im Bereich des HinSchG.

PRÜFUNG/ FOLGEMASSNAHMEN

Eingehende Hinweise sind professionell und zügig zu prüfen. Es sind Folgemaßnahmen zu initiieren, bei schweren Verstößen können interne Ermittlungen erfolgen.

EXTERNE MELDESTELLEN

Neben der externen Ombudsperson (**in Planung**) können externe staatliche Meldestellen genutzt werden (Kontakt Daten in der Anlage der RL).

**Wir setzen Maßstäbe.
Mit Sicherheit.**

EWN

Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen

**Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen GmbH**

Latzower Straße 1
17509 Rubenow
Telefon +49 38354-40
Telefax +49 38354-22458
info@ewn-gmbh.de
www.ewn-gmbh.de

JEN

Jülicher Entsorgungsgesellschaft
für Nuklearanlagen

**Jülicher Entsorgungsgesellschaft
für Nuklearanlagen mbH**

Wilhelm-Johnen-Straße
52428 Jülich
Telefon +49 2461 629-0
Telefax +49 2461 629-47200
info@jen-juelich.de
www.jen-juelich.de

KTE

Kerntechnische
Entsorgung Karlsruhe

**Kerntechnische
Entsorgung Karlsruhe GmbH**

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 76344
Eggenstein-Leopoldshafen
Telefon+49 7247 88-0
Telefax +49 7247 4755
kontakt@kte-karlsruhe.de
www.kte-karlsruhe.de